

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 28. November 2019

Anwesend: Bürgermeister Erwin Güsting, Vorsitzender
Ulrich Deller, August Boffenrath, Joachim van Weersth,
Marcelle Vanstreels-Geurden, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen
Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Gerd Schumacher,
Roger Britz, Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Fabrice Baumgarten,
Jérôme Franssen, Roland Lentzen, Mario Pitz, Naomi Renardy,
Ratsmitglieder
Pascal Neumann, d.t. Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Christine Kirschfink, Resel Reul-Voncken, Tom
Simon und Fabienne Xhonneux

Punkt 8e der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 20 und 21 des Gemeindedekretes
vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten 2020-2024

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
insbesondere Artikel 35;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und
die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht –steuerlichen Forderungen

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die
Finanzmittel zu beschaffen, um ihr Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte
Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in
Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 22.11.2019;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen Boffenrath;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2020 endend am 31. Dezember 2024 eine Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeindedienste erhoben. (Haushaltsartikel: 040/36104).

Artikel 2: Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument, auf ihren Antrag oder von Amts wegen, ausgestellt wird.

Artikel 3: Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

1. Personalausweise und Aufenthaltsgenehmigungen :

- Die Ausstellung eines Aufenthaltstitels in Papierform, für Nicht-Belgier, ist kostenlos
- **5,00 €** für die Aushändigung eines ersten elektronischen Aufenthaltstitels für Nicht-Belgier
- **5,00 €** für jede zusätzliche Aushändigung eines elektronischen Aufenthaltstitels für Nicht-Belgier
- **5,00 €** für einen elektronischen Ausweis und einen elektronischen Aufenthaltstitel mit biometrischen Angaben für Nicht-Belgier
- **2,50 €** für eine Anwesenheitserklärung
- **2,50 €** für die Ausstellung und Verlängerung einer Ankunftsbescheinigung.
- **5,00 €** für die Neubeantragung der Codenummer (PIN, PUK) für elektronischen Karten

2. Personalausweis für Kinder von 0 bis 12 Jahren :

- **2,00 €** Kinderausweis mit Foto für Nicht-Belgier
- Die Ausstellung einer Kids-ID für Kinder belgischer Nationalität **ist gratis**
- **5,00 €** für die Neubeantragung der Codenummer (PIN, PUK) für elektronischen Karten

3. Heiratsbücher :

(einschließlich Lieferung des Buches, der Ausfertigungsgebühr und oder der Gemeindesteuer auf die Heiratsbescheinigung).

- **20,- €** für ein Heiratsbuch.

4. Andere Dokumente oder Bescheinigungen gleich welcher Art:

Kopien, Unterschriftsbeglaubigungen, Sichtvermerke für gleichlautende Kopien, Genehmigungen usw. ...

- **5,00 €** für eine Arbeitsgenehmigung A + B
- **2,00 €** für die 1. Beglaubigung von Kopien.
- **1,30 €** für jedes gleichzeitig mit dem ersten ausgestellten Exemplar.
- **2,50 €** für eine Adressen-Anfrage (Firmen, Versicherungen).
- **2,50 €** für eine Unterschriftsbeglaubigung.
- **2,50 €** für sonstige Belege.
- **10,00 €** für die Ausstellung eines Führerscheins.
- **10,00 €** für die Ausstellung einer Fahrlizenz.

5. Reisepässe :

- **7,50 €** für jeden neuen Reisepass. (Für Minderjährige von 0 bis 18 Jahre: gratis)
- **12,50 €** zusätzlich zur Hauptgebühr bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens

6. Auszug aus dem Strafregister:

- **2,50 €** für die Ausstellung eines Auszuges aus dem Strafregister

Artikel 4: Die Steuer, zzgl. Kostenerstattung des Föderalstaates und eventueller Versandkosten, ist bei der Antragsstellung des Dokumentes zu zahlen.

Artikel 5: Die Verwaltungsdokumente sind von der Steuer befreit, wenn sie benötigt werden im Rahmen von:

- Studienbörsen;
- der Suche nach einer Arbeitsstelle durch einen Arbeitslosen;
- der Ablegung einer Prüfung;
- der Einschreibung als Wohnungssuchender bei einer von der Regionalen Wohnungsbaugesellschaft für Wallonien anerkannten Gesellschaft;
- der Gewährung von Umzugs-, Einzugs- und Mietbeihilfen;
- Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung oder irgendeiner Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- Urkunden die an bedürftige Personen ausgestellt werden. Die Bedürftigkeit wird durch jedes beweiskräftige Schriftstück festgestellt.
- der Genehmigung bezüglich religiöser, laizistischer oder politischer Veranstaltungen;
- der Genehmigung bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zu Gunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;
- der durch die Gemeindepolizei, den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte hinsichtlich der auf der öffentlichen Straße sich ereigneten Unfälle;
- die Dokumente für die Kandidatur Einreichung von Lehrpersonen.

Artikel 6: Für alles, was in gegenwärtiger Steuerverordnung nicht vorgesehen ist, wird auf Artikel 184 – 193 des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 verwiesen.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
d.t. P. Neumann

Der Vorsitzende
E. Güsting

Für gleichlautende Ausfertigung :


Pascal Neumann
d.t. Generaldirektor




Erwin Güsting
Bürgermeister